

hatten doch die Tamulen ihre 36 indischen Taktoren und Hunderte von braunen Leibern und Leibtreinern. Sie hätten die auf sie gelegten Hoffnungen nicht enttäuscht. Unterstüzt wurden sie durch die treiflichen schwedischen Bataillone. Dadurch steht die junge Tamulenkriege im Indien heute noch fest; nur sei das Missionsswerk nicht gerade gewachsen. In Ostasien steht die Mission erst seit 5 Jahren. Sie habe dort eine glänzende Entwicklung genommen. Weder dieses jugendliche Missionsswerk ist der Krieg mit seinem ganzen Volk dahingezogen. Ein Missionar befindet sich in Kriegsgefangenschaft in Asien. Aber auch in Ostasien steht das Missionsswerk noch wunderbar bestellt da. Smuths und Morison seien den deutschen Missionen wohlwollend gesinnt. Genteil werden eins auch auf den Missionfeldern der Erde sein. Jetzt erleben wir nur eine Episode, ein Unterton, das über die Felder zieht. Heute sind wir eine wartende Missionsgemeinde. Wenn wieder die Sonne scheinen wird, werden wir erneut an unsere Arbeit gehen.

In einem Schlusswort dankte Holzprediger Dr. Krieger, dass die beiden Rednern des Abends für ihre lichtvollen Aufführungen. Wenn die zerstörerische und zerstreuende Welt wieder aufgebaut werde, dann könne es nur gelingen durch Missionen, denn Missionen sei Kolonisieren.

Mit dem Choralgelänge „Vater unser“ schloss die einheitlich gemeinsam gebetenen „Vater unser“ Schloss die einheitliche Verkündung.

Dertisches und Sächsisches.

Dresden, 5. September.

Kriegshaushalt.

Die Nachbelebung von Wein.

Am 1. September sind, wie erwähnt, die Gesetze zur Abschaffung des Schaumweinsteuergefeches, das Weinsteuergefechtes und das Gesetz bezüglich der Belebung der Mineralwässer, Limonaden usw. in Kraft getreten. Der Nachsteuer unterliegen sämtliche deutschen und ausländischen Weine. Zur Nachsteuer verpflichtet ist der Eigentümer, einerlei, ob er die Weine selber vermarktet oder vermietet lädt.

Sämtliche Weine: Bis zu 20 Flaschen Wein eines Eigentümers bleiben steuerfrei, sofern es Wein aus älteren Jahrgängen als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, dass die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Jahrgänge als 1915 sind. Wein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 und ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig. Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a) 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915 er., 1916 er., 1917 er. Weine,
- b) 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 191